

prot. Don 2. Junij 1751.

Pro 18

# Maria Theresia

Jord und Wohlgebohrne, Wohlgebohrne,  
Eben einba gutmüthig; Inmüthigkeit aus  
Zitragendur Beyordnungem quadmündig,  
"Krieg für unser Militare, und in  
unser allermüthig Beyordnungem Wohlgebohrne,  
"fallen über doppelbar, auch behaupten  
so würdevoll den Dienst - Eusebe zu Eusebe,  
"himmeln zu geben, auch potternd  
unser Militare jünger zu groß,  
"binnen für zu Lingen, Inmüthigkeit  
eine distinguirte Ehre bey uns,  
"am Tage: Königl: Hof, und noch  
einigen andern Konzeptionen,  
Conclise für Fortin nicht genommen,  
allermüthig Beyordnungem zu Eusebe,  
beynaband aber auch doppelbar  
mit unsern jüngerlichen  
Klassen, nicht minder dient unter  
sich, wie auch unser Subalternen  
Klang auch einander zu jagen, und  
zu bestimmen aufsehn.

Es haben wie in der Folge  
unsern besten Willensmeinung



und Anordnung der ordnungsgemäßen  
Rangfolge, als die in dem zu  
"tun" reglement dabin allerniedrigst  
"Höchst" d. d. 3

Primo zu versichern, wie die, durch  
parlamentarische gütliche mit einander  
gehabten Rathen, und Sammlungen die  
"wegen allerniedrigst Angelegenheiten die  
"fication für allein auf die Entree  
"der Anstalten haben wollen, bey  
"fallenden Militär-Commissionen  
"mittler die gütliche Rathen und Sammlungen  
"auf einen Bank und zwar  
"die unistern mit der die gütliche  
"auf der anderen Bank für die  
"mit der nach dem Rang folgen soll

Secundo, daß die für die Diastere  
"Rathen, so zwar durch Stande, jedoch  
"nicht zugleich Sammlungen gegen  
"gleich anderen der Rathen, die  
"grat Coactur, nach, durch  
"obstern aber vorgesehn, und dass



nd auch nicht von Hofmanns Familie,  
nicht aber von Hofmanns Wamm, können  
unseren Rang zu pretendieren  
haben sollen.

Tertio: daß die vornehmste Räte von der  
Hof und Staats-Sanzen, wie auch die  
Cabinets Secretarien, und dann die  
Räte von dem Directoris in publi-  
cis et cameralibus von dem Hof-  
Rings-Rath von der Königl. Singl.  
Niederländischen, Italianer, und  
Sibirischer Hof-Sanzen, von der  
Hof Deputation in Transilvanien, Ban-  
naticis, et Illyricis, von der obersten  
Justiz-Stellen, von der Königl. Comissa-  
riat, von der Ministerial-Banco-  
Deputation, von dem Commercial-Direc-  
torio, und von dem Münz- und Berg-  
werks-Commissar Hof-Collegio, ansonst  
da alle immediate Hof-Stellen sind,  
unter einander den Rang gleich nächst  
ihres Secretari nehmen sollen, da  
Singenen und



Quarto: Ein dunn Comissar <sup>repre</sup>  
sentations, und Justiz Angeh. Rättern  
Ein auch dunn representations Angeh.  
und Latins Rättern in dunn Ländern  
dunn ober Comissarien von dunn  
gral Rangs Comissariat, und Procu  
dunn rang als jüngste obriste, <sup>off</sup>  
mit ihm zu rouslinnen, <sup>goda</sup>

Quinto: dunn Secretarien bey dunn  
Loth-Stellen, dunn Raths Rättern  
und Büchhaltern dunn rang als  
jüngste obrist Coesthuistern, und  
fuch:

Sexto: dunn Justiz Angewinnungs  
und representations Secretarien in  
Winn und in dunn Ländern  
dunn registratoren, und Concipisten  
von dunn Loth Stellen, dunn  
Rangs-Commissarien, wann sie  
nicht die function eines ober Com  
missarii Antristern, dunn Procu  
Comissarien und am officium



In Rang als jüngste Landblüte  
allergütigst binnit herwillig, dann  
Lanzallisten und mündster Lan  
"Zaltz" Fortfagen aber finden wir  
"Sinn" die nungen Rang anstz  
"weisen, wollen die von and  
Stellen mit jenen von dem  
Lof Kinge. Auf keine Connection  
haben.

Einiges was dann zu folgen ninge  
"Langtes Regl: König: allergütigster  
resolution de dato Wien den 12:  
Currentis nuf binnit nachricht C  
nindem, dant. Graz den 21. May  
1751.

Johann Joseph v. Frankl  
Ratobach d. V.

J. Hofmann  
C. a. V.

Commissio Sac: Cos: Regd:  
Matis in Cons:?

Mania Joseph v. v. Lindstrog.  
Jof: Batoa Cammaro Comul  
H: v. Wurbaim.

In  
Excel: binnit, dant Landfahrtman in sain  
als Bredem und N: das Hoflöbl: Landfirt H:  
Landstift daztelyt.



In Haag bestof

1777  
Karl  
König: Besol  
ab Grunth

